

BVGer E-4667/2013 vom 5. November 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4667_2013

FR: TAF E-4667/2013 du 5 novembre 2013

IT: TAF E-4667/2013 del 5 novembre 2013

Regeste

Wegweisung Dublin (Ausländerrecht)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen des BFM nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts, wobei eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme i.S.v. Art. 32 VGG nicht vorliegt. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet betreffend Wegweisungen aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen endgültig (Art. 64a AuG i.V.m. Art. 112 AuG sowie Art. 33 VGG und Art. 83 Bst. c Ziff. 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Somit ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten (Art. 37 VGG; Art. 64a Abs. 2 AuG und Art. 52 VwVG).

E. 2

Mit der Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Die angefochtene Verfügung stützt sich auf Art. 64a AuG (Wegweisung aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen). Dieser Artikel wurde ins AuG eingeführt, um die Zuständigkeit für den Erlass einer Wegweisungsverfügung betreffend illegal anwesenden Personen festzulegen, welche zwar in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt haben, aber bereits zu einem früheren Zeitpunkt in einem anderen Staat, der durch ein Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist, ein Asylgesuch eingereicht hatten (vgl. zum Ganzen: Dania Tresp, zu Art. 64a VwVG, in: Caroni/Gächter/Thurnherr (Hrsg.): Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, S. 642, Rz. 2 ff.).

E. 3.2

In Anbetracht der Prozessgeschichte handelt es sich vorliegend um keinen solchen Anwendungsfall, da davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführenden nach ihrer Wiedereinreise in die Schweiz ein neues Asylgesuch gestellt haben. Das BFM hielt selber anlässlich des der Beschwerdeführerin am 26. Juni 2013 gewährten rechtlichen Gehörs zu einem allfälligen Nichteintretensentscheid im Befragungsprotokoll fest, dass ihr "Asylgesuch nicht an Hand genommen" werde. Demzufolge ging auch die Vorinstanz vom Vorliegen eines weiteren Asylgesuchs aus, was die erneute Aufnahme eines asylrechtlichen Dublinverfahrens zur Folge hätte haben müssen.

E. 3.3.1

Des Weiteren ist festzuhalten, dass nach der Sachverhaltsversteinerungsregel des Art. 5 Abs. 2 Dublin-II-VO bei der Prüfung der Zuständigkeitskriterien lediglich jener Sachverhalt beachtlich ist, der zum Zeitpunkt der Einreichung des ersten Asylantrags vorgelegen hat. Massgeblich ist daher grundsätzlich nicht der Sachverhalt zum Zeitpunkt der Einleitung eines Konsultationsverfahrens, sondern jener zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung in einem der Mitgliedstaaten. Zwischenzeitliche Änderungen können jedoch insoweit beachtlich sein, als sie in der Dublin-II-VO ausdrücklich geregelt sind (namentlich Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO; vgl. hierzu Christian Filzwieser/Andrea Sprung, Dublin II-Verordnung, 3. Aufl., Wien/Graz 2010, K4 zu Art. 5). Eine Begründung der Zuständigkeit nach Art. 7 Dublin-II-VO wäre vorliegend bereits im Rahmen des ersten Dublinverfahrens ausser Frage gestanden, da diese Bestimmung nur zur Anwendung gelangen kann, wenn die Flüchtlingseigenschaft des Familienangehörigen zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung der asylsuchenden Person vorgelegen hat (vgl. BVGE 2013/24 E. 4.3, m.w.H.). Vorliegend war die Beschwerdeführerin bereits am (...) 2006 in Italien daktyloskopiert worden und hatte dort um Asyl ersucht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgericht E 5784/2011 vom 25. Oktober 2011), indes ihr Verlobter bzw. der Kindsvater erst am (...) 2010 als Flüchtling in der Schweiz anerkannt wurde.

E. 3.3.2

Wie das BFM zutreffend ausführte, steht die Zuständigkeit Italiens für die Durchführung des vorliegenden Asyl- und Wegweisungsverfahrens fest. In Bezug auf das in der Schweiz geborene Kind der Beschwerdeführerin ist auf Art. 4 Abs. 3 Satz 2 Dublin-II-VO zu verweisen: Danach richtet sich im vorliegenden Fall die Zuständigkeit für das Kind nach der Zuständigkeit für das Verfahren der Mutter. Hingegen berufen sich die Beschwerdeführenden auf die in der EMRK verankerten Garantien auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie auf Eheschliessung und bringen sinngemäss vor, dass seit Erlass der Verfügung des BFM vom 18. Oktober 2012 (vgl. oben Bst. B.b.) eine massgebliche Veränderung der Sachlage - Geburt des Kindes der Beschwerdeführerin, dessen Vater ein in der Schweiz anerkannter Flüchtling mit Asylstatus sei und somit über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfüge, sowie nunmehr stabile tatsächlich gelebte Beziehung mit dem Kindsvater - eingetreten sei, die eine Wiedererwägung bzw. einen Selbsteintritt gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO begründe.

E. 3.3.3

Im vorliegenden Verfahren kann es aufgrund der Aktenlage (vgl. eingereichten Bericht [Labor] vom (...) September 2013 betreffend Abstammungsuntersuchung) als erwiesen erachtet werden, dass es sich bei C._____, einem in der Schweiz anerkannten Flüchtling,

dem Asyl erteilt worden ist, um den Vater des Kindes der Beschwerdeführerin handelt. Die Tatsache, dass der Vater des Kindes in der Schweiz asylberechtigter Flüchtling ist, was sich auch in Hinsicht auf einen Einbezug des Kindes in die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 51 Abs. 3 AsylG als relevant erweisen kann, wurde weder in der angefochtenen Verfügung noch auf Vernehmlassungsstufe seitens des BFM erörtert. Sodann ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin seit August 2011 mit ihrem Verlobten zusammen ist und - solange sie sich in der Schweiz aufhält - in einem gemeinsamen Haushalt mit ihm wohnt. Die Tatsache, dass sie vorübergehend nicht mit ihrem Verlobten zusammengelebt hat, ist lediglich auf äussere Umstände zurückzuführen (mit der Überstellung nach Italien einhergehende erzwungene Trennung). Der Bindung der Beschwerdeführerin und ihres Verlobten ist jedenfalls durch die Geburt des gemeinsamen Kindes, die Übernahme von wechselseitiger Verantwortung sowie das Interesse der Partner aneinander - Einleitung eines Eheschliessungsverfahrens; wiederholtes Einreisen der Beschwerdeführerin in die Schweiz; der Vater des Kindes muss sich wohl während eines gewissen Zeitraums selber in Italien aufgehalten habe, zumal das Kind aufgrund seines Geburtsdatums vermutlich in Italien gezeugt wurde - Rechnung zu tragen. Aus den Akten geht zudem plausibel hervor, weshalb eine Kindsanerkennung sowie eine Eheschliessung bis anhin nicht stattfinden konnten. Nach dem Gesagten bestehen somit konkrete Hinweise dafür, dass - anders als noch im Zeitpunkt des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E 5784/2011 vom 25. Oktober 2011 - von einer stabilen, tatsächlich gelebten sowie gefestigten Beziehung der Beschwerdeführerin und ihres Verlobten sowie einer bestehenden Vater-Kind-Bindung ausgegangen werden kann.

E. 3.4

Schliesslich können vorliegend aufgrund der erneuten Aufnahme eines asylrechtlichen Dublinverfahrens Ausführungen zur Frage unterbleiben, ob der Beizug einer Privatperson als Dolmetscher - im vorliegenden Fall fungierte der Verlobte der Beschwerdeführerin als Übersetzer - im Rahmen des der Beschwerdeführerin seitens des zuständigen Kantons gewährten rechtlichen Gehörs hinsichtlich einer Wegweisung den prozessualen Anforderungen genügt.

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Regel reformatorisch. Nur ausnahmsweise wird eine angefochtene Verfügung kassiert und an die Vorinstanz zurückgewiesen. Vorliegend liegt der Mangel der angefochtenen Verfügung in einer nicht korrekt durchgeführten Verfahrensart. In einem solchen Fall rechtfertigt sich gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts die Kassation der angefochtenen Verfügung. Zudem bleibt den Beschwerdeführenden auf diese Weise der Instanzenzug erhalten, was umso wichtiger ist, als im Asylverfahren das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich entscheidet (Näheres zur Praxis bei mangelhafter Abklärung des Sachverhaltes in: André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 180 f. Rz. 3.193 ff.).

E. 4.2

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 64a AuG vorliegend nicht erfüllt sind, weshalb die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Dabei wird das BFM angewiesen, das Gesuch der Beschwerdeführerin und ihres Kindes als Asylgesuch i.S.v. Art. 18 AsylG und gestützt

auf die Art. 3 und Art. 51 AsylG - im Verhältnis zum nach Dublin-II-VO zuständigen Staat Italien mittels Selbsteintritts - entgegenzunehmen und materiell im Lichte aller relevanter Umstände und Rechtsnormen (wie namentlich Art. 8 EMRK und Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes [SR 0.107]; vgl. auch BVGE 2013/24 E. 5 sowie der im Familienkontext massgebende Erwägungsgrund 6 der Dublin-II-VO, wonach bei der Anwendung des Dubliner-Vertragswerks die Einheit der Familie nach Möglichkeit gewahrt werden soll) zu behandeln.

E. 4.3

Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung des BFM vom 15. Juli 2013 aufzuheben und die Sache zwecks Durchführung eines Asylverfahrens sowie Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen ans BFM zurückzuweisen.

E. 5.1

Beim vorliegenden Verfahrensausgang sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 5.2

Der obsiegenden Partei ist zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführenden reichte keine Kostennote zu den Akten, indes kann auf entsprechende Nachforderung verzichtet werden, da der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 letzter Satz VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 8-13 VGKE) ist die Parteientschädigung auf Fr. 1'325.- (inkl. Auslagen und allfällige Mehrwertsteuer) festzusetzen. Die Vorinstanz ist anzuweisen, diesen Betrag den Beschwerdeführenden als Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.